

Naunhofer Nachrichten.

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Erdmannshain, Eicha, Fuchshain, Großsteinberg, Klinga, Köhra, Kleinsteenberg, Lindhardt, Pomken, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
frei in's Haus durch Kasten
M. 1.20 vierfachjährlich.
frei in's Haus durch die Post
M. 1.30 vierfachjährlich.

Mit zwei Heftlättern:
Illustriertes Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.



Verlag und Druck:
Günz & Gute, Naunhof.
Redaktion:
Robert Günz, Naunhof.

Anzeigen:
Für Inserenten der Umlaufzeitung
Grimma 10 Pf. die vierfachjährl. Zeile, an erster Stelle und
für Auswärtige 12 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigennahme: Sonnabend 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 149.

Freitag, den 12. Dezember 1902.

13. Jahrgang.

Ein Frethum!

Die amtliche Berliner Korrespondenz veröffentlicht die ausführlichen Vorschriften des preußischen Justizministers über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transporte. Veranlassung hierzu haben die in diesem Jahre mehrfach vorgekommenen Übergriffe untergeordneter Organe, namentlich beim Transporte verhafteter Redakteure, gegeben.

Wie auf vielen Gebieten der gerichtlichen Geschäftsbahnhaltung das Königreich Sachsen sowohl für Preußen als das ganze übrige deutsche Reich vorbildlich gewesen ist, (es sei hier nur z. B. an die Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher erinnert) so lag es nahe, daß auch wegen der wichtigen Frage über den Transport Verhafteter, zuerst die königl. sächs. Justizverwaltung bestimmte und humane Vorschriften in ihrem Bereich anordnen würde. Dies hat sich früher erfüllt, als angenehmer war, denn während erst jetzt der preußische Justizminister die betreffenden Bestimmungen veröffentlicht, befindet sich die neue Geschäftsausordnung über die Geschäfte der sächsischen Gefängnisbeamten, bereits seit 14 Tagen in den Händen dieser Beamten.

Aus allen Vorschriften spricht ein humorer und dem gegenwärtigen Kulturstandpunkte angemessener Geist, so lautet auch der wegen der Fassung maßgebende § 1909 Abs. 2.

Eine Untersuchungsgefangeen dürfen fesseln nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint oder wenn er einen Selbstmord- oder Entwickelungsversuch gemacht oder vorbereitet hat (St. P. O. § 116 Abs. 4.) Auch ist ohne Verzug die Genehmigung des Beamten einzuholen, zu dessen Verfügung der Untersuchungsgefangeen gehalten wird.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man den Besuch, den im vorigen Sommer unser Justizminister, seinem preußischen Kollegen abstattete, mit diesen neuen Verordnungen in Verbindung bringt und demnach ein Vorzeichen Sachsen und Nachfolgen Preußens folgert.

Anderer freilich wird die ganze Angelegenheit von Berliner Blättern und Pressebüro behandelt. Hiernach ist die preußische Veröffentlichung als eine erlösende, bahnbrechende That zu preisen, die sich die anderen Staaten zum Vorbilde nehmen und die sie schleunigst nachahmen möchten. Es ist gewiß mit Freuden zu begrüßen, daß auch der größte deutsche Bundesstaat ein humanes Gebaren bei Transporten Verhafteter vorschreibt und tatsächlich warten ja manche kleinere Staaten in vielen Angelegenheiten immer erst das Vorgehen Preußens ab, bevor sie Neuerungen einführen.

Anderer liegen aber die Verhältnisse für Sachsen. Wie das albertinische Sachsen Jahrhundertlang der hauptsächlichste Träger der deutschen Kultur gewesen ist, so ist es auch in der Gegenwart noch in vielen Beziehungen eine gewisse Führerschaft (z. B. das Schäfertor, Schulinspektion durch Fachmänner, der bedingte Strafauschub bezw. Begnadigung u. v. a.) Allerdings wird über die meisten Sachen, in denen Sachsen hauptsächlich den anderen deutschen Bundesstaaten vorausfällt, selbst im eigenen Lande wenig Aufhebens gemacht, während die rührigen Herren der Berliner Presse, jede preußische Errungenschaft schleunigst der ganzen Welt zu wissen thun. Berliner Pressebüro liefern aber ihre Zeitartikel überall betrieben wird der Mensch zur Maschine. Er nehmend zu wollen."

hin, auch an viele sächsische Blätter. Da nun aber diese Berliner Arbeiten selbstverständlich auf rein preußische Verhältnisse geschmitten sind, so glaubt mancher sächsische Zeitungsleser, daß jetzt alles Gute einzigt und allein aus Preußen kommt und daß hier in Sachsen aus eigener Kraft nichts mehr sondern Alles nur nach preußischer Anregung geschieht. Doch dem aber nicht so ist, und daß auch in der neuen Geschäftsausordnung für die Gefängnisbeamten, Sachsen vorangegangen, soll hiermit zur Ehre unseres Vaterlandes gesagt sein. Hd.

Das Pensionsgesetz für die Staatsbeamten Sachsen.

Wie jetzt allgemein verlautet, soll das Gesetz, die Funktionierung der Staatsbeamten betreffend, strenger als bisher gehandhabt werden, so daß sich Staatsbeamte, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, nicht mehr im aktiven Dienst befinden werden. Es tritt sogar mit Bestimmtheit das Gericht auf, die Dienstaltersgrenze von 65 auf das 60. Lebensjahr herabzusetzen, eine Maßnahme, die mit Freude zu begrüßen wäre, wenn damit gleichzeitig die Pensionsverhältnisse der Staatsdienstler und diejenigen der Witwen und Waisen derselben eine Verbesserung erfahren wollten. Diese humane Fürsorge bedingt aber eine Umgestaltung des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 7. März 1835, beziehentlich des Gesetzes vom 2. Juni 1876. Denn so wie jetzt kann das Pensionsgesetz nicht länger nach Willkür und Gnaden gehandhabt werden, es können nicht Beamte, die das auszunutzen verstehen, oder die glauben, falls sie in Ruhestand treten, siehe die Staatsmaschine still, bis zum 70. Lebensjahr und darüber im Amt verbleiben, während auf der anderen Seite Beamte mit kaum erfüllten 60. Lebensjahren gezwungen werden den Abschied zu nehmen. Ein von der Regierung geschaffenes Gesetz erfordert die logale Handhabung desselben in strenger Unparteilichkeit, sonst ist es eben kein Gesetz!

Hat ein Staatsdienstler in Sachsen das 65. Lebensjahr erreicht, so kann seine Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung der gleichen Pension von der Anstellungsbörde verfügt werden. Damit hat der Beamte, weil die pensionberechtigten Dienstjahre vom 28. Lebensjahr beginnen, eine vierzigjährige Dienstzeit erfüllt und ihm werden 80 Prozent seines Diensteininkommens als Ruhestandsunterstützung gewährt. Es ist das der höchste zulässige Pensionsatz und daraus ist zu folgern, daß eine weitere Aktivität über die gesetzliche Altersgrenze hinaus pecuniäre Pensionsvorteile nicht bringt. Ein Staatsdienstler, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, hat, wenn er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, auch vor dem erfüllten Lebensjahr Anspruch auf die Versetzung in den Ruhestand mit Pension. Die letztere beträgt demnach im Mindestfalle dreißig, im Höchtfalle — wie bereits gesagt — achtzig Prozent des jährlichen Diensteininkommens.

Das sind zunächst zwei Punkte, die wir heute aus dem Pensionsgesetz herausgreifen wollen; strikte Einhaltung der Dienstaltersgrenze ohne Unterschied der Person und des Ranges und Pensionsberechtigung vom Tage der Anstellung an. In unserer rascheligen Zeit mit ihrem Hasten und Drängen in allen Betrieben und nicht zum Wenigsten in Staatsbetrieben wird der Mensch zur Maschine. Er nehmend zu wollen."

wird vorsichtig abgenutzt wie diese, und das Bedürfnis nach Ruhe macht sich jetzt eher bemerkbar als in früheren Zeiten. Ein starkes Aushalten im aktiven Dienst im Kreisfalter grenzt wohl nahe an Prüderie, es bringt weder der Behörde, noch der jüngeren Beamtenschaft irgend welche Vorteile. Bei demjenigen Beamten, der fünfunddreißig bis vierzig Jahre gewissenhaft seines Amtes gewalt hat, kann man häufig vom „wohlorientierten“ Ruhestand sprechen. Es wird nur anzuverkennen sein, wenn die Regierung ein Gesetz schafft, zugesiedet der Beamte mit dem 60. Lebensjahr aus dem aktiven Staatsdienste zu scheiden hat und alles Weiteramieren über dieses Alter hinaus verbietet. Selbstverständlich müsse der Staatsbeamte in seinen Ruhestandsbezügen dann so gestellt sein, daß achtzig Hundertteile des Gehaltes ihm mit dem 60. Lebensjahr als Pension zugesprochen werden. Eine Karte kann man es im Pensionsgesetz nennen, wenn gesagt wird, daß ein Beamter infolge von Krankheit oder körperlicher Gebrechen usw. Anspruch auf Pension hat, wenn er mindestens zehn Jahre im Dienst gewesen", d. h. also Beamter gewesen ist. War er nicht zehn Jahre Beamter und er wird wegen Krankheit dienstfähig, dann wird ihm eine Unterstützung nach dem Erreichen der Anstellungsbörde bewilligt. Ist der Beamte z. B. neun Jahre angestellt amtierte er vorher zehn Jahre als Hilfsbeamter, dann erscheint diese Gnaden-Fürsorge im Verhältnis zu der der Behörde geleisteten Dienstzeit recht minimal und es kann im Hinblick auf die lange Hilfsdienstzeit namentlich der mittleren und unteren Staatsbeamten nur gewünscht werden, wenn das Recht auf Pension mit der Anstellung ausgesprochen wird.

Doch die Witwen und Waisen der sächsischen Staatsbeamten eine Pension beziehen, die dringend der Aufbesserung bedarf, weil sie mit den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich mehr in Einklang zu bringen ist, so daß recht viel Not und drückende Sorge bei den Hinterbliebenen niederer Beamten täglicher Gott ist, soll hier nur gestreift werden. Wir kommen auf dieses Thema eingehend zu gegebener Zeit zurück.

Rundschau.

Das Reichsgericht verworf die Revision des ehemaligen Bankdirektors der Heilbronner Gewerbebank Christian Fuchs, der am 10. Oktober d. J. wegen Depotunterschlagung, betrügerischen Bankrotts u. s. m. vom Schwurgericht Heilbronn zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist.

Der Abg. Singer hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Geschäftsausordnungskommission an deren stellvertretenden Vorsitzenden, den Abg. Roeren, folgendes Schreiben gerichtet:

"Geehrter Herr Abgeordneter! Die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsausordnungskommission hat den Antrag Grüber und Geissel: Drucksache 785 unterzeichnet. Dieser Antrag beabsichtigt, an die Stelle des Rechts die Willkür zu setzen. Statt bestimmter Rechtsnormen soll die Diktatur herrschen. In einer Commission, deren Weisheit bereit ist, die Handhabung der Geschäftsausordnung nicht mehr an Rechtsbestimmungen zu binden, sondern dieselbe dem „freien Urtheil des Präsidenten“ zu überlassen, vermag ich nicht weiter als Vorsitzender zu fungieren. Indem ich hiermit den Vorsitz in der Geschäftsausordnungskommission niedergelege, bitte ich Sie ergeben zu, die Leitung der Commission bis zur Wahl eines Vorsitzenden gefällig übernehmen zu wollen."

Die Arbeitslosigkeit in Berlin ist zur Zeit eine recht große, wogegen auch der fröhle Winter beiträgt, der die Bautätigkeit schneller als sonst unterbunden hat. Es ist das aber nicht nur eine vorübergehende Erscheinung; die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Reichshauptstadt hat sich erheblich verschlechtert, was u. a. in dem Bericht der städtischen Steuerverwaltung für das letzte Jahr zum Ausdruck kommt. Rund drei Millionen Mark Steuern konnten nicht eingezogen werden.

Berlin. Bei den Umbauarbeiten wurde im Knopf des südlichen Turmes der Stadtkirche in Wittenberg die Kopie eines von Lucas Cranach gemalten Brustbildes Luthers gefunden, das wohl als das beste Porträt des großen Reformators zu gelten hat. Es ist ein Stich des berühmten Leipziger Kupferstechers Bernigeroth.

Berlin, 10. Dez. Eine über London nach hier gelangte Reuterweidung besagt, daß in La Guara, dem Hafenort der venezolanischen Hauptstadt Caracas, 4 venezolanische Kriegsschiffe von der versammelten englisch-deutschen Flotte beschlagen, d. h. weggenommen wurden. Der reniente Präsident Gómez hat „ou rovante“ sämtliche englischen Staatsangehörigen in Caracas verhaftet lassen.

Eine Bewegung gegen das Konsumvereins- und Rabatt-Sparwesen ist seitens Berliner Gewerbetreibender in die Wege geleitet. Es finden in dieser Angelegenheit in den nächsten Tagen Abends 9½ ihr eine Reihe von Versammlungen statt.

Zu den Kosten des Sängermittwochs zu Frankfurt a. M. im Jahre 1903 sind, wie die „Frankf. Blg.“ hört, von 28 dortigen Bürgern Beträgen zu je 5000 M. zusammen also 140 000 Mark gezeichnet worden.

Die „Weimarer Zeitung“ meldet amlich an der Spalte des Blattes, daß der Großherzog von Sachsen-Weimar mit der Prinzessin Caroline Elisabeth Ida Reuß ältere Linie, der dritten Tochter des verstorbenen Fürsten Heinrich XXII. Reuß ältere Linie, in Bückeburg ein Verlöbnis geschlossen hat. Prinzessin Caroline ist geboren am 13. Juli 1884, Großherzog Wilhelm Ernst am 10. Juni 1876.

Alle Hoffnungen für das verachtete Kummerse Elektrizitätswerk Räuber zu finden, haben sich zerschlagen. Die Gemeindeverstände zu Leuben, Niederseßlich und anderen Nachbarorten haben nun mehr an das Ministerium des Innern ein Schreiben gerichtet und dieses ersucht, den Konkursverwalter zu veranlassen, die Versteigerung der Gebäude recht bald vornehmen zu lassen, um auf diese Weise den Konkurs zu beenden und dadurch der wirtschaftlichen Krise in den genannten Gemeinden einigermaßen zu begegnen.

Eine freie Enthaltsamtschule für Trunksüchtige wird in Düben a. d. Mulde (Provinz Sachsen) errichtet werden. Alkoholiker sollen dort ohne Zwang oder Absperrung, nur durch Schulung und Festigung der Willenskraft, von der Trunksucht befreit werden. Als Lehrer sind ehemalige Trinker tätig. (Wenn nur da nicht das Gegenteil des Angestrebten erreicht wird!) — Die zuständigen preußischen Minister haben laut „Ministerialbl. f. Med.-Ang.“ die Oberpräsidenten ersucht, Polizeiverordnungen zu erlassen, durch welche den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinhändlern verboten wird, an Personen unter 16 Jahren, an Betrunkenen und bekannte Trunksüchte, geistige Getränke zum sofortigen Genuss zu verabreichen. Für die Branntwein-Auktionshandlungen und Branntweinfäden soll die